

Vereinbarung

zwischen

Träger/ Einrichtung

und

dem Jugendamt der Stadt Eschweiler
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler

1. Ziele der Kooperation

Ziel der Kooperation und des Netzwerkes ist die Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Eschweiler. Um dieses gemeinsame Ziel zu erreichen, vereinbaren die oben genannten Kooperationspartner und -partnerinnen ihre Zusammenarbeit.

Beteiligte dieses Netzwerkes sind nach § 3 Abs. 2 KKG:

Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Gesundheitsämter, Sozialämter, Gemeinsame Servicestellen, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Familienbildungsstätten, Familiengerichte, Angehörige der Heilberufe, insbesondere Familienhebammen.

2. Leistungen/Aufgabe der Koordinationsstelle

Die Koordinationsstelle übernimmt die Organisation des Netzwerkes. Dazu gehört u.a.:

- Koordination der Präventionskette
- Organisation der jährlichen Netzwerktreffen
- Information über einen regelmäßigen Newsletter
- Gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit

3. Leistungen/Aufgabe des Kooperationspartners

Der Kooperationspartner/die Kooperationspartnerin erklärt sich dazu bereit, folgende Aufgaben innerhalb des Netzwerkes „Frühe Hilfen“ zu übernehmen:

4. Beteiligung an Netzwerken

Der Kooperationspartner/die Kooperationspartnerin ist in folgendem Netzwerk bereits regelmäßig vertreten:

5. Konkrete Kooperationsabsprachen

Informationsaustausch:

Die Kooperierenden informieren sich gegenseitig über ihre Arbeitsfelder und Angebote. Die Kooperierenden vereinbaren ein jährliches Netzwerktreffen zum fallunabhängigen Erfahrungsaustausch und zur inhaltlichen Schwerpunktbildung.

Entwicklung des Netzwerkes

Die Treffen dienen der konzeptionellen Weiterentwicklung und der Qualitätssicherung. Qualitätsstandards zum Umgang mit Einzelfällen werden ebenfalls entwickelt.

Weitere Kooperationsabsprachen:

Die Kooperierenden haben gegenüber dem örtlichen öffentlichen Jugendhilfeträger einen Anspruch auf Beratung nach § 4 KKG (Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung).

6. Gültigkeitsdauer

Die Vereinbarung gilt unbefristet bis zur Kündigung. Die Kündigung hat schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum jeweiligen Halbjahresende zu erfolgen.



7. Datenschutzbestimmungen

Die Kooperierenden verpflichten sich zur Einhaltung der datenrechtlichen Bestimmungen.

Die Weitergabe von Daten/Informationen ist nur mit der Einwilligung der Betroffenen möglich.

Eschweiler, den

Eschweiler, den

Für die Stadt Eschweiler

Für den Träger

ENTWURF